

MÉMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Lundi, 21 août 1893.

M 42.

Montag, 21. August 1893.

Arrêté du 12 août 1893, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la société de secours mutuels des ouvriers-gantiers de Luxembourg-Bonnevoie.

LE MINISTRE D'ÉIAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT ;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la société de secours mutuels des ouvriers-gantiers de Luxembourg-Bonnevoie, ensemble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 11 août 1893 par l'administration communale de Luxembourg, siège de ladite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels, en date du 27 juillet 1893 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société sont suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

Art. 1^{er}. La société de secours mutuels des ouvriers-gantiers de Luxembourg-Bonnevoie est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Beschluß vom 12. August 1893, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Luxemburg-Bonnweger Handschuharbeiter-Unterstützungsvereins betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesuches des Luxemburg-Bonnweger Handschuharbeiter-Unterstützungsvereines wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereines ;

Nach Einsicht des Schreibens der Gemeindeverwaltung von Luxemburg, Sitz des Vereines, vom 11. August 1893 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 27. Juli 1893 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses vom 22. dess. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereines mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben derselben hinreichen ;

Beschließt :

Art. 1. Der Luxemburg-Bonnweger Handschuharbeiter Unterstützungsverein wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 12 août 1893.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,*
EYSCHEN.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß nebst dem dazu gehörigen Vereinsstatut soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luzemburg, den 12. August 1893.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Statut des Luxemburg-Bonneweger Handschuharbeiter-Unterstützungsvereins.

KAPITEL I. — *Bildung und Zweck der Gesellschaft.*

Art. 1. Die im Jahre 1838, für den Bezirk Stadt und Landkanton Luxemburg, mit dem Sitze zu Luxemburg gegründete, zu Luxemburg-Bonneweg unter dem Namen « Société de secours mutuels des ouvriers-gantiers de Luxembourg-Bonnevoie » bestehende Gesellschaft der Handschuharbeiter nimmt mit dem heutigen Tage in Ersetzung ihrer bisherigen Statuten die nachstehenden Statuten an.

Sie hat zum Zweck :

- 1° ihren kranken oder verwundeten Mitgliedern ärztliche Behandlung und Arznei zu verschaffen ;
- 2° ihren Mitgliedern während deren Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall eine Entschädigung zu gewähren ;
- 3° für die Begräbnisskosten ihrer Mitglieder sowie deren Ehefrauen aufzukommen ;
- 4° beim Tode eines ihrer Mitglieder der Familie desselben eine Entschädigung zu gewähren ;
- 5° den an Alter oder Gebrechen leidenden Mitgliedern zeitweilige und aussergewöhnliche Unterstützungen zu gewähren, über welche die Generalversammlung zu bestimmen hat.

KAPITEL II. — *Zusammensetzung der Hilfskasse.*

Art. 2. Die Hilfskasse besteht aus wirklichen und Ehrenmitgliedern.

Wer als wirkliches Mitglied beitreten will, muss einen Tagelohn nachweisen, welcher mindestens den Betrag der täglichen Unterstützung erreicht.

Art. 3. Wirkliche Mitglieder sind diejenigen, welche die Verpflichtung, sich gegenwärtigem Statut zu fügen, unterschrieben haben, und demgemäss an den Vortheilen der Gesellschaft theilnehmen.

Art. 4. Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche durch ihre Wohlthaten, ihre Rathsschläge und ihre Baarzeichnungen zum Gedeihen der Gesellschaft beitragen, ohne an deren Unterstützungen Theil zu haben. Sie sind berechtigt, den Sitzungen heizuwohnen.

KAPITEL III. — *Aufnahme- und Ausschluss-Bedingungen.*

Art. 5. Die Aufnahme der wirklichen Mitglieder erfolgt in der Generalversammlung vermittelst Abstimmen, mit Stimmenmehrheit.

Um in dieser Eigenschaft zugelassen zu werden, muss man eine ordentliche Aufführung haben und frei von Krankheit oder heimlichen Gebrechen sein, was durch eine Bescheinigung des Arztes nachzuweisen ist. Die Altersgrenze für die Aufnahme ist auf mindestens achtzehn und auf höchstens vierzig Jahre festgesetzt.

Art. 6. Wer Mitglied werden will, hat an den Schriftführer der Gesellschaft ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch mit folgenden Schriftstücken einzusenden :

- a) einen Auszug aus seiner Geburtsurkunde oder ein anderes authentisches Schriftstück, wodurch sein Alter festgestellt wird ;
- b) die Bescheinigung eines von der Gesellschaft genehmigten Arztes, wonach der Gesuchsteller frei von Krankheit oder geheimen Gebrechen ist.

Art. 7. Die Ehrenmitglieder werden durch den Verwaltungsrath, ohne Rücksicht auf Alter oder Wohnsitz, aufgenommen.

Art. 8. Von rechtswegen ausgeschlossen sind die wirklichen Mitglieder, die seit drei Monaten ihren Beitrag nicht mehr entrichtet haben ; doch kann der Verwaltungsrath die Anwendung dieser Vorschrift aufschieben, wenn das Mitglied nachweist, dass es sich ohne eigenes Verschulden im Rückstand befindet.

Art. 9. Der Ausschluss wird auf Antrag des Verwaltungsrathes, durch Abstimmen in der Generalversammlung und ohne Besprechung verhängt :

- 1° wegen Verurtheilung zu einer Kriminalstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, welche einen Makel auf die Sittlichkeit oder Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes wirft ;
- 2° wegen freiwilliger Beeinträchtigung der Gesellschaftsinteressen ;
- 3° wegen offenkundig Aergerniss gebenden oder zügellosen Lebenswandels.

Ausser dem oben unter Nr. 1 vorgesehenen Fall einer Verurtheilung wird das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, vor den Verwaltungsrath geladen, um über die ihm zur Last gelegten Thatsachen vernommen zu werden; findet dasselbe sich am bestimmten Tag und zur bestimmten Stunde nicht ein, so wird der Ausschluss in der Generalversammlung verhängt.

Art. 10. Das wirkliche Mitglied, das den Bezirk der Hilfskasse verlässt, um sich anderswo niederzulassen, geht seiner Mitgliedschaft nicht verlustig, wenn es während der Abwesenheit die Hälfte der Beiträge zahlt, hat aber während der Abwesenheit keinen Anspruch auf Unterstützung. Es hat seine Abreise dem Verwaltungsrath mitzuthellen und bei seiner Rückkunft sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Kehrt es krank oder verwundet zurück, so kann es für diese Krankheit keine Unterstützung erhalten. Hat ein Abwesender funfzehn Monate seine Beiträge nicht gezahlt, so ist er nicht mehr Mitglied.

Art. 11. Die Entlassung, die Streichung und der Ausschluss geben auf keine Rückerstattung Recht.

KAPITEL IV. — *Verwaltung, Arzt und Apotheke.*

Art. 12. Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Verwaltungsrath, welcher aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einem Schriftführer, einem Kassirer und vier Verwaltungs-Commissaren besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes üben ihr Amt unentgeltlich.

Art. 13. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Ausnahme des Cassirers und Sekretars, werden in der Generalversammlung vom Januar in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, in der Zusammenkunft, welche durch Art. 22 für die Rechnungsablage anberaumt ist, und übernehmen ihr Mandat sofort nach der Wahl. Sie werden unter den wirklichen oder Ehrenmitgliedern erwählt und zwar zuerst der Präsident allein, sodann die andern zu wählenden zusammen. Wer von letzteren die meisten Stimmen hat, ist Vice-Präsident. Cassirer und Sekretar bleiben in Funktion bis sie das Amt niederlegen, oder bis eine Generalversammlung einen Ersatz beschliesst und Neuwahl des oder der zu Ersetzenden vornimmt.

Art. 14. Der Vorsitzende überwacht und sichert die Ausföhrung der Statuten. Er handhabt die Polizei in den Versammlungen; er unterzeichnet alle Likunden, Beschlüsse und Berathungen und vertritt die Gesellschaft in ihrem Verkehr mit den öffentlichen Behörden. Er ordnet die Zusammenkünfte des Verwaltungsrathes und die Einberufung der Generalversammlungen an.

Art. 15. Der Vice-Präsident vertritt nothigenfalls den Präsidenten, welcher ihm alle seine Befugnisse übertragen kann; er leistet dem Präsidenten Beistand in allen seinen Amtsausübungen.

Art. 16. Der Schriftführer ist betraut mit der Abfassung der Sitzung berichte, mit der Correspondenz, den Einberufungen und der Aufbewahrung des Archivs. Er führt das Mitglieder-Register und legt dem Verwaltungsrath die Aufnahmegesuche vor, alles unter Aufsicht des Präsidenten.

Art. 17. Der Kassirer besorgt die Einnahmen und Auszahlungen und trägt sie in ein mit den Seitenzahlen versehenes und durch den Präsidenten paraphirtes Kassenbuch ein.

In jeder General-Versammlung legt er Rechnung über die Finanzlage ab. Er haltet für die Gelder, die sich in der Kasse befinden. Er bezahlt auf Sicht von Anweisungen, welche vom Vorsitzenden und dem hierzu delegirten Mitglied des Verwaltungsrathes visirt sein müssen. Er behandelt den Mitgliedern bei deren Aufnahme Karten oder Buchlein, worauf die Zahlung der Beiträge vermerkt wird. Er bewerkstelligt die Anlage und Erhebung der Gelder bei der Sparkasse, den Aukauf von Rententiteln und deren Hinterlegung bei der General-Sparkasse, sowie gegen Nominativbescheinigung auf den Namen der Gesellschaft, auf Grund einer vom Präsidenten und dem delegirten Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichneten Anweisung, worin die gesetzmassig zu hinterlegende Summe angegeben ist.

Art. 18. Die Verwaltungs Commissare haben die Kassenoperationen und das Abstimmungsgeschäft zu überwachen. Sie sorgen für Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen. Ausserdem haben sie die unten vorgesehenen Visitoren zu kontrolliren und sich persönlich über das Befinden der Kranken zu vergewissern. Die eingezogenen Erkundigungen theilen sie in den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit.

Art. 19. Dem Verwaltungsrath stehen zur Seite die Visitoren oder Sektionsführer, welche die Kranken zu besuchen und sich über die Ausföhrung der Verpflichtungen des Vereins demselben gegenüber zu vergewissern haben. Die Visitoren werden durch den Verwaltungsrath bezeichnet.

Art. 20. Der Verwaltungsrath tritt am ersten Sonntag jeden Monats und ausserdem bei jedesmaliger Einberufung durch den Präsidenten zusammen. Derselbe stellt das Reglement über die Polizei in seinen Sitzungen, über die innere Ordnung u. s. w. auf.

Art. 21. Was den Arzt und den Apotheker betrifft, wird durch den Verwaltungsrath geregelt.

Art. 22. Die Gesellschaft tritt periodisch, nach Maassgabe der jeweiligen Bedürfnisse, zusammen. Ausser diesen Zusammenkünften werden jedes Jahr vier Generalversammlungen abgehalten, welche speziell für die Ablage und Prüfung der Rechnungen und die Erörterung der die Gesellschaft interessierenden Fragen bestimmt sind; sie finden statt am ersten Sonntag im Januar, April, Juli und October.

In der Generalversammlung des Monats Januar legt der Verwaltungsrath Rechnung ab über seine Amtsthätigkeit, die gesammten Geschäfte des ganzen letztvergangenen Jahres und über die am 31. Dezember abgeschlossene Finanzlage.

Nach Gutheissung dieser Rechnungsablage schreitet die Versammlung zur Neuwahl des Verwaltungsrathes und zur Ersetzung der abdankenden oder verstorbenen Mitglieder. Der Vorsitzende kann ausserdem die Generalversammlung entweder eigenmächtig, oder auf Verlangen des Verwaltungsrathes, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Jede Einberufung der Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung muss einem jeden derselben wenigstens drei Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Tage schriftlich angezeigt werden.

KAPITEL V. — Verpflichtungen der Mitglieder gegen die Gesellschaft.

Art. 23. Die wirklichen Mitglieder haben bei ihrem Eintritt eine Aufnahmegebühr von zwölf Franken fünfzig Centimes zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühr muss binnen längstens drei Monaten erfolgen.

Art. 24. Des Weiteren verpflichten sich die wirklichen Mitglieder zur Zahlung eines monatlichen Beitrages von einem Franken fünf und zwanzig Centimes und zur Ausübung der Funktionen, die ihnen von dem Verwaltungsrath oder der Versammlung übertragen werden.

Ein Reglement über die innere Ordnung bestimmt die Art der Beitragserhebung. Dem Mitglied steht es frei, seine Beiträge auf eine beliebige Zeit im Voraus zu leisten.

Art. 25. Die Ehrenmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens fünfzehn Franken.

Art. 26. Beim Tode jedes Mitgliedes oder seiner Ehefrau müssen die Mitglieder dem Begräbniss beiwohnen bei Strafe einer durch das Reglement über die innere Ordnung festzusetzenden Geldbusse.

Art. 27. Es wird von den Mitgliedern keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in den Statuten vorgesehen sind.

KAPITEL VI. — Verpflichtungen der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder.

Art. 28. Das erkrankte oder von einem Unfall betroffene Mitglied erhält ärztliche Pflege und Arznei während der ganzen Dauer seiner Krankheit.

Die Arzneien begreifen auch Blutegel, Bäder, Bandagen, u. s. w.

Die Entschädigung bei Krankheit oder Unfall wird auf einen Franken pro Tag festgesetzt.

Währt die Krankheit länger als zwölf Monate, so entscheidet die Generalversammlung, je nach Lage der Vereinskasse, ob die Entschädigung auch ferner bezahlt, oder ob sie eingeschränkt oder gänzlich eingestellt werden soll.

Art. 29. Ein Unwohlsein von weniger als drei Tagen gibt kein Recht auf Entschädigung. Bei einer Krankheit von längerer Dauer beginnt der Anspruch auf Entschädigung vom ersten Tage ab.

Art. 30. Um Recht auf die Vortheile der Gesellschaft zu haben, muss das Mitglied seine fälligen Beiträge vollständig beglichen haben.

Art. 31. Die Verpflichtung, die ärztliche Behandlung und die Arzneien zu stellen, kann aufhören, wenn die Krankheit über zwölf Monate dauert.

In diesem Fall kann die Generalversammlung den Beitrag der Gesellschaft zu den Kosten der Kur bestimmen.

Art. 32. Das Mitglied hat sechs Monate nach seiner Aufnahme Anspruch auf die Vortheile der Gesellschaft.

Art. 33. Bei Krankheiten, die auf Ausschweifung oder Unmässigkeit zurückzuführen sind, bei Verwundungen, welche das Mitglied in einer Schlägerei empfangen, wo es erwiesenermassen der Angreifer war, oder bei Verwundungen, die es in einem Aufstand, woran es sich freiwillig betheiligte, oder im Wirthshaus empfangen, besteht kein Recht auf Unterstützung.

Art. 34. Jedem Kranken, welcher ohne Erlaubnis des Arztes ausgeht oder welcher Arzneien oder Nahrung, die gegen die Verordnungen des Arztes verstossen, oder ausser bei ärztlicher Vorschrift geistige Getränke zu sich nimmt, wird die Geldentschädigung entzogen. Desgleichen hört die Baarunterstützung auf, wenn der Kranke in der Ausübung seines Berufes oder über jeder anderen mit seinem Gesundheitszustand unverträglichen Arbeit getroffen wird.

Art. 35. Das Mitglied, welches als unheilbar oder kränklich gilt, kann eine ausserordentliche zeitweilige Unterstützung geniessen, deren Betrag in jedem Fall durch die Generalversammlung im Verhältnis zu den Kassenmitteln festgesetzt wird.

Art. 36. Beim Tode eines wirklichen Mitgliedes erhält dessen Familie hundert Franken zur Bestreitung der Begräbniskosten, und fünfzig Franken beim Tode der Ehefrau.

Hinterlässt der Verstorbene keine Familie, so sorgt die Gesellschaft für ein anständiges Begräbnis.

KAPITEL VII. — Das Gesellschaftskapital und seine Anlage.

Art. 37. Das Gesellschaftskapital besteht aus :

- 1° den Einzahlungen der wirklichen Mitglieder ;
- 2° den Straf- und Eintrittsgeldern ;
- 3° den Beiträgen der Ehrenmitglieder ;
- 4° den Privat-Schenkungen oder Vermächtnissen ;
- 5° den Staats- oder Gemeindegzuschüssen ;
- 6° den Zinsen der angelegten Kapitalien ;
- 7° diesen Kapitalien selbst, von welchen 4,000 Franken

den Reservefonds bilden.
Der Reservefond darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft und gemäss einem Votum der Generalversammlung angegriffen werden, und hat letztere über die etwaige spätere Completirung zu beschliessen.

Art. 38. Der Verkauf von Rententiteln oder die Erhebung hinterlegter Gelder, welche zu dem Gesellschaftskapital gehören, hat der Verwaltungsrath gutzuheissen und ist dessen Entscheidung von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Wenn das Gesellschaftskapital unter 4,000 Franken heruntergehen sollte, so hat die General-Versammlung zu beschliessen, ob die Beiträge zu erhöhen oder ob die Unterstützungen zu vermindern sind.

Art. 39. Wenn über 1000 Franken Vereinsgelder sich in der Kasse befinden, so ist der Ueberschuss unverzüglich entweder an die Staatsparkasse abzuführen oder, je nach Erachten des Verwaltungsrathes, dem Gesetze gemäss und wie es für die Gesellschaftsinteressen am erspriesslichsten ist, anzulegen, sei es in Luxemburgischer Staatsrente, sei es, mit Genehmigung der Regierung, in andern öffentlichen Werthpapieren oder Obligationen von Gemeindeganleihen. Vorkommenden Falls werden die Obligationen, so wie sie angekauft werden, bei der General-Einnahme hinterlegt. Ueber die Hinterlegung der Luxemburgischen Staatsschuldentitel wird eine Erklärung gegen eine auf den Namen der Gesellschaft lautende Nominativbescheinigung aufgenommen.

Art. 40. Die Gesellschaftsgelder dürfen in keinem Fall zu einem andern, als dem ausdrücklich in dem Statut angewiesenen Zweck verwendet werden.

KAPITEL VIII. — Statuten-Abänderung. — Auflösung und Liquidirung. — Schlichten etwaiger Streitsachen.

Art. 41. Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten oder Reglemente muss dem Verwaltungsrath unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge zu geben ist oder nicht. Eine Statutenabänderung ist nur durch eine

General-Versammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat im Voraus, eigens zu diesem Zweck, durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes einzelne Mitglied oder durch Anschlag, mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammenberufen sein und aus mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder bestehen muss.

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um gültig zu sein, mit drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und von der Regierung in der Form genehmigt werden, die durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 (Reglement über die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen) vorgeschrieben ist.

Art. 42. Die Gesellschaft kann sich eigenmächtig nur bei erwiesener Unzulänglichkeit ihrer Mittel auflösen. Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zweck wenigstens einen Monat im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein müssen.

Dieser Beschluss kann nur erfolgen, nachdem die- selbe General-Versammlung über die eventuelle Beschaffung neuer Hilfsmittel berathen hat. Derselbe muss mit wenigstens drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Oberbehörde gültig.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidirung zufolge den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 bewerkstelligt.

Art. 43. Alle Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten, welche im Schoosse der Gesellschaft, entweder zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern einer- und dem Verwaltungsrath andererseits entstehen, werden immer durch zwei von den beteiligten Parteien zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet. Unterlässt eine der Partheien diese Ernennung, so kann der Vorsitzende der Gesellschaft dieselbe vornehmen.

Sind die beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie, oder in ihrer Ermangelung der Präsident, einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung endgültig ist.

Ist die Gesellschaft als solche bei der Streitfrage interessirt, so hat statt des Vorsitzenden der Gesellschaft, der Präsident der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen die in den beiden vorstehenden Abschnitten vorgesehenen Schiedsrichter und dritten Schiedsrichter zu ernennen.

Also beschlossen in der General-Versammlung zu Luxemburg am 2. April 1893.

Der Verwaltungsrath.

(Folgen die Unterschriften.)

Arrêté du 18 août 1893, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la société de secours mutuels des ouvriers et artisans de Rodange.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la Société de secours mutuels des ouvriers et artisans de Rodange, ensemble les statuts de cette société;

Vu l'avis émis le 5 avril 1893 par l'administration communale de Pétange, siège de ladite société;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 9 août 1893;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-jurcal du 22 du même mois;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements;

Attendu que les recettes assurées de la même société sont suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires;

Arrête :

Art. 1^{er}. La Société de secours mutuels des ouvriers et artisans de Rodange est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 18 août 1893.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Beschluß vom 18. August 1893, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des „Rodinger Arbeiterunterstützungsvereins“ betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesuches des „Rodinger Arbeiterunterstützungsvereins“ wegen gesetzlicher Anerkennung sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereines;

Nach Einsicht des Schreibens der Gemeindeverwaltung von Pétingen, Sitz des Vereins, vom 5. April 1893;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 9. August 1893;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses vom 22. dess. Mts.;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereines mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben derselben hinreichen;

Beschließt :

Art. 1. Der „Rodinger Arbeiterunterstützungsverein“ wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß nebst dem dazu gehörigen Vereinsstatut soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luzemburg, den 18. August 1893.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.*

Statut des Rodinger Arbeiterunterstützungsvereins.

KAPITEL I — *Bildung und Zweck der Gesellschaft.*

Art. 1. Vom 24. Mai 1891 ab ist zu Rodingen unter der Benennung «Arbeiterunterstützungsverein» eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse errichtet, deren Bezirk die Ortschaften der Gemeinde Pétingen umfasst. Sie hat zum Zweck

1° ihren Mitgliedern während deren Arbeitsunfähigkeit eine jeweilige Entschädigung zu gewähren,

2° beim Tode eines ihrer Mitglieder der Familie desselben eine Entschädigung zu gewähren.

KAPITEL II — *Zusammensetzung der Hilfskasse*

Art. 2. Die Hilfskasse besteht aus wirklichen und Ehrenmitgliedern.

Wer als wirkliches Mitglied beitreten will, muss einen Tagelohn nachweisen, welcher mindestens den Betrag der taglichen Unterstützung erreicht.

Art. 3. Wirkliche Mitglieder sind diejenigen, welche die Verpflichtung, sich gegenwärtigen Statuten zu fügen, unterschrieben haben und demgemäss an den Vortheilen der Gesellschaft theilnehmen.

Art. 4. Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche durch ihre Wohlthaten, ihre Beiträge und ihre Baarzeichnungen zum Gedeihen der Gesellschaft beitragen, ohne an deren Unterstützungen theilzuhaben. Sie sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen.

KAPITEL III — *Aufnahme und Ausschlussbedingungen.*

Art. 5. Die Aufnahme der wirklichen Mitglieder erfolgt durch das Bureau vermittelt Abstimmen mit Stimmenmehrheit. Um in dieser Eigenschaft zugelassen zu werden, muss man eine ordentliche Aufzählung haben und frei von Krankheit oder heimlichen Gebrechen sein, was durch eine Bescheinigung des von der Gesellschaft genehmigten Arztes nachzuweisen ist.

Die Altersgrenze für die Aufnahme ist auf mindestens fünfzehn und auf höchstens fünfzig Jahre festgesetzt; jedoch sind die Mitglieder erst von ihrem achtzehnten Jahre ab stimmberechtigt.

Minderjährige im Alter von fünfzehn bis achtzehn Jahren können der Gesellschaft nur unter den durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 aufgestellten Bedingungen angehören. Frauenspersonen, welche als Arbeiterinnen beschäftigt sind, können der Gesellschaft beitreten, jedoch bedarf die verheirathete Frau dazu der Ermächtigung ihres Mannes, verweigert der Mann dieselbe, so kann der Friedensrichter, nach Anhörung oder Zusammenberufung der Parteien, die Frau zum Beitritt ermächtigen. Dieselbe Ermächtigung kann er erteilen bei Abwesenheit oder Fernsein des Mannes, oder falls sich

dieser in der Unmöglichkeit befindet, seinen Willen gesetzlich kund zu thun.

Art. 6. Wer Mitglied werden will, hat an den Schriftführer der Gesellschaft ein von ihm unterzeichnetes Gesuch mit folgenden Schriftstücken einzusenden:

a) einen Auszug aus seiner Geburtsurkunde oder ein anderes authentisches Schriftstück, wodurch sein Alter festgestellt wird,

b) die Bescheinigung eines von der Gesellschaft genehmigten Arztes, wonach der Gesuchsteller frei von Krankheit oder geheimen Gebrechen ist.

Art. 7. Die Ehrenmitglieder werden durch den Verwaltungsrath, ohne Rücksicht auf Alter oder Wohnsitz, aufgenommen.

Art. 8. Von rechtswegen ausgeschlossen sind die wirklichen Mitglieder, die seit drei Monaten ihren Beitrag nicht mehr entrichtet haben, doch kann der Verwaltungsrath die Anwendung dieser Vorschrift aufschieben, wenn das Mitglied nachweist, dass es sich ohne eigenes Verschulden im Rückstand befindet.

Art. 9. Der Ausschluss wird auf Antrag des Verwaltungsrathes, durch Abstimmen in der Generalversammlung und ohne Besprechung verhängt:

1° wegen Verurtheilung zu einer Criminal- oder Gefängnisstrafe, welche einen Makel auf die Sittlichkeit oder Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes wirft,

2° wegen freiwilliger Beeinträchtigung der Gesellschaftsinteressen,

3° wegen offenkundig vergerniss gebenden oder zügellosen Lebenswandels.

Ausser dem oben unter Nr. 1 vorgesehenen Fall einer Verurtheilung wird das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, vor den Verwaltungsrath geladen, um über die ihm zur Last gelegten Thatfachen vernommen zu werden, findet dasselbe sich am bestimmten Tag und zur bestimmten Stunde nicht ein, so wird der Ausschluss in der Generalversammlung verhängt.

Art. 10. Das wirkliche Mitglied, das den Bezirk der Hilfskasse verlässt, um sich anderswo niederzulassen, geht seiner Mitgliedschaft verlustig, kann dieselbe jedoch bei seiner Rückkehr, ohne Zahlung einer nochmaligen Aufnahmegebühr, wiedererlangen, wenn es den laufenden Monatsbeitrag entrichtet, vorausgesetzt, dass es vor seiner Abreise

1° seine Beiträge bis zum Augenblick seiner Abreise bezahlt,

2° bei seiner Wiederaufnahme sich neuerdings der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Keht es krank oder verwundet zurück, so kann es keine Unterstützung beanspruchen.

Art. 11. Der Austritt, die Entlassung und die Streichung gehen auf keine Rückerstattung Recht.

KAPITEL IV. — Verwaltung.

Art. 12. Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Verwaltungsrath, welcher aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einem Schriftführer, einem Kassirer und fünf Verwaltungs-Commissaren besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes üben ihr Amt unentgeltlich.

Art. 13. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit in der Zusammenkunft ernannt, welche durch Art. 22 für die Rechnungsablage anberaumt ist. Sie werden unter den wirklichen oder Ehrenmitgliedern gewählt.

Die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet, abgesehen von der Ersetzung einzelner verstorbener oder abdankender Mitglieder, alle Jahre zur Hälfte statt. Die zuerst austretende Serie wird ausgelost. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Das ersetzte oder abdankende Mitglied bleibt im Amt bis zum Monat, welcher auf seine Ersetzung oder Abdankung folgt.

Art. 14. Der Verwaltungsrath wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen Schriftführer und einen Kassirer.

Art. 15. Der Vorsitzende überwacht und sichert die Ausführung der Statuten. Er handhabt die Polizei in den Versammlungen, er unterzeichnet alle Urkunden, Beschlüsse und Berathungen und vertritt die Gesellschaft in ihrem Verkehr mit den öffentlichen Behörden. Er erlässt die nötigen Anordnungen für die Zusammenkünfte des Verwaltungsrathes und die Einberufung der General-Versammlungen.

Art. 16. Der Vice-Präsident vertritt nöthigenfalls den Präsidenten, welcher ihm alle seine Befugnisse übertragen kann; er leistet dem Präsidenten Beistand in allen seinen Amtsausübungen.

Art. 17. Der Schriftführer ist betraut mit der Abfassung der Sitzungsberichte, mit der Correspondenz, den Einberufungen und der Aufbewahrung des Archivs. Er führt das Mitgliederregister und legt dem Verwaltungsrath die Aufnahmesuche vor, alles unter Aufsicht des Präsidenten.

Art. 18. Der Kassirer besorgt die Einnahmen und Auszahlungen und trägt sie in ein durch den Präsidenten mit Seitenzahl und Namenszug versehenes Kassenbuch ein. In jeder Generalversammlung legt er Rechnung über die Finanzlage ab. Er haftet für die Gelder, die sich in

der Kasse befinden. Er bezahlt auf Sicht von Anweisungen, welche vom Vorsitzenden und dem hierzu delegirten Mitglied des Verwaltungsrathes visirt sein müssen. Er händigt den Mitgliedern bei deren Aufnahme Karten oder Büchlein, worauf die Zahlung der Beiträge vermerkt wird. Er bewerkstelligt die Anlage und Erhebung der Gelder bei der Sparkasse, den Ankauf von Rententiteln, die Hinterlegung von solchen bei der General-Einnahme und die Hinterlegungserklärung gegen Nominativbescheinigung auf den Namen der Gesellschaft, auf eine vom Präsidenten und einem durch den Verwaltungsrath hiermit betrauten Mitgliede unterzeichnete Anweisung, worin die gesetzmässig zu hinterlegende Summe angegeben ist.

Art. 19. Die Verwaltungs-Commissäre haben die Kassenoperationen und das Abstimmungsgeschäft zu überwachen. Sie sorgen für Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen. Ausserdem haben sie die unten vorgesehenen Visitoren zu kontrolliren und sich persönlich über das Befinden der Kranken zu vergewissern. Die eingezogenen Erkundigungen teilen sie in den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit.

Art. 20. Dem Verwaltungsrath stehen zur Seite die Visitoren oder Sektionsführer, welche die Kranken zu besuchen und sich über die Ausführung der Verpflichtungen des Vereins denselben gegenüber zu vergewissern haben. Die Visitoren werden durch die Generalversammlung bezeichnet.

Art. 21. Der Verwaltungsrath tritt am 28. jeden Monats, ausserdem bei jedesmaliger Einberufung durch den Präsidenten zusammen. Derselbe stellt das Reglement über die Polizei in seinen Sitzungen, über die innere Ordnung u. s. w. auf.

Art. 22. Die Gesellschaft tritt periodisch nach Maassgabe der jeweiligen Bedürfnisse zusammen. Ausser diesen Zusammenkünften werden jedes Jahr vier Generalversammlungen abgehalten, welche speziell für die Ablage und Prüfung der Rechnungen und die Erörterung der die Gesellschaft interessirenden Fragen bestimmt sind; sie finden statt im Februar und bezw. alle drei Monate.

In der Generalversammlung des Monats Februar legt der Verwaltungsrath Rechnung ab über seine Amtsthätigkeit, die gesammten Geschäfte des letztvergangenen Jahres und über die am 31. Dezember abgeschlossene Finanzlage. Diese Rechnungsablage wird acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich, gedruckt oder durch Anschlag mitgetheilt.

Nach Gutheissen dieser Rechnungsablage schreitet die Versammlung zur gänzlichen oder theilweisen Neuwahl des Verwaltungsrathes und zur Ersetzung der abdankenden oder verstorbenen Mitglieder. Der Vorsitzende kann ausserdem die Generalversammlung entweder eigen-

mächtig oder auf Verlangen des Verwaltungsrates, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen. Jede Einberufung der Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung muss einem jeden derselben, wenigstens drei Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Tage schriftlich angezeigt werden.

KAPITEL V. — *Verpflichtungen der Mitglieder gegen die Gesellschaft.*

Art. 23. Die wirklichen Mitglieder haben bei ihrem Eintritt eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt vier Franken für die Mitglieder im Alter von fünfzehn bis fünfunddreissig Jahren und fünf Franken für diejenigen im Alter von fünfunddreissig bis fünfzig Jahren. Die Zahlung dieser Gebühr muss binnen längstens drei Monaten erfolgen.

Art. 24. Des Weiteren verpflichten sich die wirklichen Mitglieder zur Zahlung eines monatlichen Beitrags von einem Franken und zur Ausübung der Funktionen, die ihnen von dem Verwaltungsrath oder der Versammlung übertragen werden. Ein Reglement über die innere Ordnung bestimmt die Art der Beitragserhebung. Dem Mitglied steht es frei, seine Beiträge auf eine beliebige Zeit im Voraus zu leisten.

Art. 25. Die Ehrenmitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von wenigstens zwölf Franken fünfzig Centimes oder einen Jahresbeitrag von mindestens zwei Franken fünfzig Centimes.

Art. 26. Beim Tode eines wirklichen Mitgliedes muss eine Abordnung von wenigstens fünfzehn durch den Verwaltungsrath zu bezeichnenden Mitglieder dem Begräbniss beiwohnen, bei Strafe einer durch das Reglement über die innere Ordnung festzusetzenden Geldbusse.

Art. 27. Es wird von den Mitgliedern keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in den Statuten vorgesehen sind.

KAPITEL VI. — *Verpflichtungen der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder.*

Art. 28. Die Entschädigung bei Krankheit oder Unfall wird auf ein Franken fünfundzwanzig Centimes pro Tag festgesetzt. Währt die Krankheit länger als sechs Monate, so entscheidet der Verwaltungsrath, mit Rücksicht auf die Lage der Vereinskasse, ob die Entschädigung auch ferner bezahlt, oder ob sie eingeschränkt werden oder gänzlich wegfallen soll, eventuell stellt er deren Betrag und Dauer auf das zustimmende Gutachten einer eigens hierzu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung hin fest.

Art. 29. Ein Unwohlsein von weniger als drei Tagen gibt kein Recht auf Entschädigung. Bei einer Krankheit

von längerer Dauer beginnt der Anspruch auf Entschädigung vom ersten Tage ab.

Art. 30. Um Recht auf die Vortheile der Gesellschaft zu haben, muss das Mitglied seine fälligen Beiträge vollständig beglichen haben.

Art. 31. Das Mitglied hat sofort nach seiner Aufnahme Anspruch auf die Vortheile der Gesellschaft, vorausgesetzt, dass dessen Aufnahmegebühr gänzlich entrichtet ist.

Art. 32. Bei Krankheiten, die auf Ausschweifung oder Unmässigkeit zurückzuführen sind, bei Verwundungen, welche das Mitglied in einer Schlägerei empfangen, wo es erwiesenermassen der Angreifer war, oder bei Verwundungen, die es in einem Aufstand, woran es sich freiwillig beteiligte, oder im Wirthshaus empfangen, besteht kein Recht auf Unterstützung.

Art. 33. Jedem Kranken, welcher ausser dem Hause betroffen wird, ohne zum Ausgehen ermächtigt zu sein, oder welcher Arzneien oder Nahrung, die gegen die Verordnungen des Arztes verstossen, oder ausser bei ärztlicher Vorschrift geistige Getränke zu sich nimmt, wird die Geldentschädigung entzogen. Desgleichen hört die Baarunterstützung auf, wenn der Kranke in der Ausübung seines Berufes oder über jeder andern mit seinem Gesundheitszustand unverträglichen Arbeit betroffen wird.

Art. 34. Das Mitglied, welches als unheilbar oder kränklich gilt, kann eine ausserordentliche zeitweilige Unterstützung geniessen, deren Betrag jedes Jahr durch den Verwaltungsrath im Verhältniss zu den Kassenmitteln festgesetzt wird.

Art. 35. Beim Tode eines wirklichen Mitgliedes erhält dessen Familie fünfzig Franken zur Bestreitung der Begräbnisskosten.

Beim Tode eines wirklichen Mitgliedes, welches keine Familie hinterlässt, sorgt die Gesellschaft für ein anständiges Begräbniss.

KAPITEL VII. — *Das Gesellschaftskapital und seine Anlage.*

Art. 36. Das Gesellschaftskapital besteht aus :

- 1° den Einzahlungen der wirklichen Mitglieder ;
- 2° den Straf- und Eintrittsgeldern ;
- 3° den Beiträgen der Ehrenmitglieder ;
- 4° den Privat-Schenkungen oder Vermächtnissen ;
- 5° den Staats- oder Gemeindegzuschüssen ;
- 6° den Zinsen der angelegten Kapitalien.

Art. 37. Von jeder Einnahme wird ein Abzug von fünf Prozent weggenommen, bis zu einem Betrag von fünf Franken pro wirkliches Mitglied. Die Gesellschaft entscheidet alsdann, ob diese Abzüge fortgesetzt werden sollen. Der also gebildete Reservefonds darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft und gemäss einem Votum der Generalversammlung angegriffen werden. Der Verkauf

von Rententiteln oder die Erhebung hinterlegter Gelder, welche zu diesem Reservefonds gehören, müssen durch den Verwaltungsrath gutgeheissen werden, dessen Entscheidung von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Art. 38. Wenn über hundert Franken Vereinsgelder sich in der Kasse befinden, so ist der Ueberschuss unverzüglich entweder an die Staatssparkasse abzuführen, oder, je nach Erachten des Verwaltungsrathes, dem Gesetze gemäss und wie es für die Gesellschaftsinteressen am erspriesslichsten ist, anzulegen, sei es in Luxemburger Staatsrente, sei es, mit Genehmigung der Regierung, in andern öffentlichen Werthpapieren oder Obligationen von Gemeindeanleihen.

Vorkommenden Falls werden die Obligationen, so wie sie angekauft werden, bei der General-Einnahme hinterlegt. Ueber die Hinterlegung der Luxemburgischen Staatsschuldentitel wird eine Erklärung gegen eine auf den Namen der Gesellschaft lautende Nominativbescheinigung aufgenommen.

Art. 39. Die Gesellschaftsgelder dürfen in keinem Fall zu einem andern, als dem ausdrücklich in dem Statut angewiesenen Zweck verwendet werden.

KAPITEL VIII. — *Auflösung. — Statuten-Abänderung. — Liquidirung und Schlichten etwaiger Streitsachen.*

Art. 40. Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten oder Reglemente muss dem Verwaltungsrath unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob denselben Folge zu geben ist oder nicht. Eine Statutenabänderung ist nur durch eine Generalversammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat im Voraus, eigens zu diesem Zweck durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes einzelne Mitglied oder durch Ausschlag, mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung, zusammenberufen sein und aus mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder bestehen muss.

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um gültig zu sein, mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und von der Regierung in der Form genehmigt werden, welche durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 (Reglement über die auf

Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen) vorgeschrieben ist.

Art. 41. Die Gesellschaft kann sich eigenmächtig nur bei erwiesener Unzulänglichkeit ihrer Mittel auflösen. Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zweck wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein müssen.

Dieser Beschluss kann nur erfolgen, nachdem dieselbe Generalversammlung über die eventuelle Beschaffung neuer Hilfsmittel berathschlagt hat, und muss mit wenigstens drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Oberbehörde gültig.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidirung zufolge den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 bewerkstelligt.

Art. 42. Alle Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten, welche im Schoosse der Gesellschaft, entweder zwischen Mitgliedern, oder zwischen Mitgliedern einer- und dem Verwaltungsrath andererseits entstehen, werden immer durch zwei von den beteiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern geschlichtet. Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsitzende der Gesellschaft dieselbe vornehmen.

Sind die beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie, oder in ihrer Ermanglung der Präsident, einen Dritten zu, welcher zu entscheiden hat und welche Entscheidung endgültig ist.

Ist die Gesellschaft als solche bei der Streitfrage interessirt, so hat statt des Vorsitzenden der Gesellschaft, der Präsident der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen die in den beiden vorstehenden Abschnitten vorgesehenen Schiedsrichter und dritten Schiedsrichter zu ernennen.

Also beschlossen in der Generalversammlung zu Rodingen am 29. November 1892.

Der Verwaltungsrath.

(Folgen die Unterschriften.)

Avis. — Service sanitaire.

La troisième assemblée générale ordinaire du Collège médical aura lieu jeudi, 31 août et., à trois heures de relevée. A cette occasion, il sera procédé à l'examen des élèves sages-femmes.

Bekanntmachung. — Sanitätsdienst.

Die dritte ordentliche Generalversammlung des Medizinalkollegiums wird Donnerstag, den 31. d. Mts., um drei Uhr Nachmittags, stattfinden. Bei dieser Gelegenheit wird zur Prüfung der Hebammenzöglinge geschritten werden.

Les personnes qui désirent prendre part à cette épreuve, devront sans retard adresser une demande écrite au soussigné Directeur général.

Luxembourg, le 19 août 1893.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

Service des audiences de la Cour supérieure de justice et des tribunaux d'arrondissement pendant les vacances de 1893 et pendant l'année judiciaire 1893—1894.

Vacations.

Cour supérieure de justice. — L'audience des vacations pendant les vacances de l'année courante est fixée au mercredi, 13 septembre 1893.

Tribunal d'arrondissement de Luxembourg. — Les audiences des vacations de l'année courante sont fixées : pour les affaires civiles et commerciales, aux lundis, 28 août, 11 et 25 septembre 1893 ; pour les affaires correctionnelles, au mardi, 29 août, mercredi, 30 août, mardi, 12 septembre, mercredi, 13 septembre, mardi, 26 septembre, et mercredi, 27 septembre 1893 ; pour les affaires civiles, commerciales et correctionnelles, au samedi, 7 octobre 1893.

Tribunal d'arrondissement de Diekirch. — Les audiences des vacations pendant les vacances de l'année courante sont fixées pour toutes les affaires, au jeudi, 31 août, et samedi, 30 septembre 1893.

Audiences ordinaires pendant l'année judiciaire 1893—1894.

Cour supérieure de justice. — Les jours d'audience pendant l'année 1893—1894 sont fixés : aux jeudi et vendredi de chaque semaine pour les appels en matière civile et commerciale ; aux mardis pour les affaires de cassation et au besoin pour les affaires civiles et commerciales ; aux samedis et au besoin aux lundis pour les appels en matière correctionnelle.

Tribunal d'arrondissement de Luxembourg. — Les audiences civiles sont fixées aux lundis,

Diejenigen Personen, welche an dieser Prüfung theilzunehmen wünschen, müssen dem unterzeichneten Generaldirektor unverzüglich ein schriftliches Gesuch dieserhalb zukommen lassen.

Luxemburg, den 19. August 1893.

Der General-Director des Innern,
H. Kirpach.

Sitzungen des Obergerichtshofes und der beiden Bezirksgerichte während der Ferien von 1893 und des Gerichtsjahres 1893—1894.

Ferientagungen.

Obergerichtshof. — Die Ferientagung ist für's laufende Jahr auf Mittwoch, den 13. September, festgesetzt.

Bezirksgericht Luxemburg. — Die Ferientagungen sind für's laufende Jahr festgesetzt wie folgt : für Civil- und Handelsfachen auf Montag, den 28. August, 11. und 25. September 1893 ; für die Zuchtpolizeifachen auf Dienstag, den 29. August, Mittwoch, den 30. August, Dienstag, den 12. September, Mittwoch, den 13., Dienstag, den 26. und Mittwoch, den 27. September 1893 ; für die Civil-, Handels- und Zuchtpolizeifachen auf Samstag, den 7. Oktober 1893.

Bezirksgericht Diekirch. — Die Ferientagungen des laufenden Jahres sind für alle Gerichtsfachen auf Donnerstag, den 31. August, und Samstag, den 30. September 1893, festgesetzt.

Ordentliche Sitzungen während des Gerichtsjahres 1893—1894.

Obergerichtshof. — Die Sitzungstage während des Jahres 1893—1894 sind festgesetzt : auf Donnerstags und Freitags jeder Woche für die Berufungen in Civil- und Handelsfachen ; auf Dinstags in jeder Woche für die Kassations- und nöthigenfalls die Civil- und Handelsfachen ; auf Samstags und nöthigenfalls auf Mittwochs für die Berufungen in Zuchtpolizeifachen.

Bezirksgericht Luxemburg. — Die Sitzungen für Civilfachen sind festgesetzt auf Montags, Dins-

mardi et mercredi de chaque semaine, à neuf heures du matin, pour les affaires ordinaires ; aux lundis, à neuf heures du matin, pour les affaires domaniales, les demandes en Pro Deo, les poursuites disciplinaires et les poursuites sur saisie immobilière ; l'audience de référé est fixée aux mercredis, à trois heures de relevée ; les audiences correctionnelles se tiendront les mardi et jeudi de chaque semaine, à neuf heures du matin et à trois heures de relevée ; l'audience commerciale est fixée au samedi, à neuf heures du matin, et il est consacré une audience le vendredi, à neuf heures du matin, à l'expédition des affaires commerciales et civiles.

Tribunal d'arrondissement de Diekirch. — Le tribunal tiendra les audiences publiques à neuf heures du matin. Il siègera les mardi, mercredi et jeudi de chaque semaine pour les affaires civiles et domaniales ; les vendredis, pour les affaires commerciales et correctionnelles ; les samedis, pour les affaires correctionnelles et forestières. Les audiences de jeudi seront également consacrées aux publications des requêtes en matière d'expropriation forcée et aux demandes en admission à plaider en debet. Les audiences de référé sont fixées au jeudi de chaque semaine, à trois heures de relevée, ou à tout autre jour à fixer par M. le Président.

Luxembourg, le 18 août 1893.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Jurys d'examen.

Par arrêté grand-ducal du 19 août 1893, ont été nommés membres des jurys d'examen pour la collation des grades pendant l'année 1893—1894 :

I. *Pour la philosophie et les lettres :*

a) membres effectifs : MM. *Henrion*, conseiller de Gouvernement ; *Gredt*, directeur de l'Athénée ; *Zahn*, sous-directeur de l'Athénée,

tags und Mittwochs in jeder Woche, um 9 Uhr Morgens, für die gewöhnlichen Gerichtssachen ; auf Montags, 9 Uhr Morgens, für die Domanialsachen, die Probegefuche, die Disciplinarsachen und die gerichtlichen Verfahren über die Beschlagnahme liegender Güter ; die Referatssitzung ist auf Mittwochs, 3 Uhr Nachmittags, festgesetzt ; die Zuchtpolizeisitzungen finden Dinstags und Donnerstags in jeder Woche, um 9 Uhr Morgens und 3 Uhr Nachmittags statt ; die Sitzung für Handelsachen ist auf Samstags, 9 Uhr Morgens, und eine Sitzung zur Erledigung der Zuchtpolizei- und Civilsachen auf Freitags, 9 Uhr Morgens, festgesetzt.

Bezirksgericht Diekirch. — Das Gericht hält seine öffentlichen Sitzungen um 9 Uhr Morgens, und zwar Dinstags, Mittwochs und Donnerstags in jeder Woche für die Civil- und Domanialsachen ; Freitags für die Handels- und Zuchtpolizeisachen ; Samstags für die Zuchtpolizei- und Forstsachen. Die Donnerstagsitzungen werden ebenfalls der Veröffentlichung von Gesuchen betreffend Zwangseinteignungen und den Probegefuchen gewidmet. Die Referatssitzungen sind festgesetzt auf Donnerstags in jeder Woche, um 3 Uhr Nachmittags, oder auf jeden andern vom Hrn. Präsidenten zu bestimmenden Tag.

Luxemburg, den 18. August 1893.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Bekanntmachung. — Prüfungsjurys.

Durch Großh. Beschluß vom 19. August 1893 sind zu Mitgliedern der Prüfungsjurys für die Verleihung der Grade während des Jahres 1893—1894 ernannt worden :

I. Für Philosophie und Philologie :

a) zu Mitgliedern : die H. H. *Henrion*, Regierungsrath ; *Gredt*, Direktor des Athenäums ; *Zahn*, Unter-Direktor des Athenäums, alle zu

tous à Luxembourg ; *Schmitz*, directeur du gymnase d'Echternach, et *Schaack*, professeur à l'Athénée de Luxembourg ;

b) membres suppléants : MM. *Ch. Mullendorff*, *Muller* et *Stronck*, tous professeurs à l'Athénée de Luxembourg.

II. Pour les sciences physiques et mathématiques :

a) membres effectifs : MM. *Aug. Mullendorff*, directeur du gymnase de Diekirch ; *Worré*, ingénieur en chef honoraire ; *Martha*, professeur honoraire ; *de Waha*, professeur à l'Athénée, et *Ferron*, second commissaire du Gouvernement pour les chemins de fer, tous demeurant à Luxembourg ;

b) membres suppléants : MM. *Wittenauer*, ingénieur à Luxembourg ; *Philippe* et *Franç. de Colnet*, professeurs à l'Athénée de Luxembourg.

III. Pour les sciences naturelles :

a) membres effectifs : MM. *de la Fontaine*, commissaire de district ; *Reuter*, professeur honoraire ; *Philippe* et *Mathias Thill*, professeurs à l'Athénée, tous demeurant à Luxembourg, et *Metzler*, médecin-oculiste à Luxembourg ;

b) membres suppléants : MM. *Clasen*, médecin à Grevenmacher, membre du Collège médical ; *de Waha* et *Petry*, professeurs à l'Athénée de Luxembourg.

IV. Pour le droit :

a) membres effectifs : MM. *Chomé*, procureur général d'État ; *Thorn*, conseiller à la Cour supérieure de justice ; *Franck*, commissaire du Gouvernement pour les chemins de fer ; *Joseph Rischard*, conseiller à la Cour supérieure de justice ; *Schlessner*, procureur d'État, tous à Luxembourg ;

b) membres suppléants : MM. *Faber*, directeur de l'enregistrement et des domaines ; *Feyden*, père, avocat-avoué, et *Ad. Schmit*, avocat-avoué, tous à Luxembourg.

Luxemburg ; *Schmitz*, Direktor des Gymnasiums zu Echternach, und *Schaack*, Professor am Athenäum zu Luxemburg ;

b) zu Ergänzungsmitgliedern : die H. *Karl Müllendorff*, *Müller* und *Stronck*, Professoren am Athenäum zu Luxemburg.

II. Für physikalische und mathematische Wissenschaften :

a) zu Mitgliedern : die H. *Aug. Müllendorff*, Direktor des Gymnasiums zu Diekirch ; *Worré*, Ober-Ehreningenieur ; *Martha*, Ehrenprofessor ; *de Waha*, Professor am Athenäum, und *Ferron*, zweiter Eisenbahn-Regierungscommissar, alle zu Luxemburg ;

b) zu Ergänzungsmitgliedern : die H. *Wittenauer*, Ingenieur zu Luxemburg ; *Philippe*, und *Franz de Colnet*, Professoren am Athenäum zu Luxemburg.

III. Für die Naturwissenschaften :

a) zu Mitgliedern : die H. *de la Fontaine*, Distriktscommissar ; *Reuter*, Ehrenprofessor ; *Philippe* und *Mathias Thill*, Professoren am Athenäum, und *Metzler*, Augenarzt, alle zu Luxemburg ;

b) zu Ergänzungsmitgliedern : die H. *Clasen*, Arzt zu Grevenmacher und Mitglied des Medizinisch-Collegiums ; *de Waha* und *Petry*, Professoren am Athenäum zu Luxemburg.

IV. Für das Rechtsstudium :

a) zu Mitgliedern : die H. *Chomé*, Generalstaats-Anwalt ; *Thorn*, Obergerichtsrath, *Franck*, Eisenbahn-Regierungscommissar ; *Jos. Rischard*, Obergerichtsrath, und *Schlessner*, Staats-Anwalt, alle zu Luxemburg ;

b) zu Ergänzungsmitgliedern : die H. *Faber*, Direktor des Enregistrements und der Domänen ; *Feyden*, Vater, Advokat-Anwalt, und *Adolph Schmit*, Advokat-Anwalt, alle zu Luxemburg.

V. Pour le notariat :

a) membres effectifs : MM. Ch. *Rischar*, conseiller à la Cour supérieure de justice à Luxembourg ; *Thilges*, président du tribunal d'arrondissement à Luxembourg ; *Salentiny*, notaire à Ettelbrück ; *Hemmer*, notaire à Capellen, et *Schætter*, notaire à Luxembourg ;

b) membres suppléants : MM. *Lefort*, conseiller à la Cour supérieure de justice à Luxembourg ; *Speyer*, vice-président du tribunal d'arrondissement à Luxembourg ; *Majerus*, notaire à Luxembourg.

VI. Pour la médecine :

a) membres effectifs : MM. *Niederborn*, médecin et président du Collège médical à Luxembourg ; *Gläserer*, médecin et membre du Collège médical à Diekirch ; *Fouck*, médecin et membre du Collège médical à Luxembourg ; *Alesch*, médecin à Luxembourg ; et *Klein*, médecin et directeur des bains à Mondorf ;

b) membres suppléants : MM. *Koch*, médecin cantonal à Luxembourg ; *Metzler*, médecin à Esch-sur-l'Alzette, et *Feltgen*, médecin à Mersch.

VII. Pour l'art vétérinaire :

a) membres effectifs : MM. les médecins-vétérinaires *Eugène Fischer* de Luxembourg ; *Bourg* de Mersch ; *Wolff* de Diekirch ; *Siegen* de Luxembourg et *Neyen* de Remich ;

b) membres suppléants : MM. les médecins-vétérinaires *Buffet* de Wiltz ; *Knepper* d'Echternach et *Krombach* de Redange.

VIII. Pour la pharmacie :

a) membres effectifs : MM. *Scholtes*, médecin-cantonal à Diekirch ; *Schommer*, père, ancien pharmacien à Luxembourg ; *Schoué*, ancien pharmacien à Eich ; *Namur*, pharmacien à Luxembourg, et *Émile d'Huart*, professeur à l'Athénée de Luxembourg ;

b) membres-suppléants : MM. *Bourggraff*, médecin à Luxembourg ; *Gusenburger*, pharmacien à Luxembourg, et *Pétry*, professeur à l'Athénée de Luxembourg.

V. Für das Notariat :

a) zu Mitgliedern : die H. *Karl Rischar*, Obergerichtsrath zu Luxemburg ; *Thilges*, Präsident des Bezirksgerichtes zu Luxemburg ; *Salentiny*, Notar zu Ettelbrück ; *Hemmer*, Notar zu Capellen, und *Schötter*, Notar zu Luxemburg ;

b) zu Ergänzungsmitgliedern : die H. *Lefort*, Obergerichtsrath zu Luxemburg ; *Speyer*, Vice-Präsident des Bezirksgerichtes zu Luxemburg, und *Majerus*, Notar zu Luxemburg.

VI. Für die Medizin :

a) zu Mitgliedern : die H. *Niederborn*, Arzt und Präsident des Medizinal-Collegiums zu Luxemburg ; *Gläserer*, Arzt und Mitglied des Medizinal-Collegiums zu Diekirch ; *Fouck*, Arzt und Mitglied des Medizinal-Collegiums zu Luxemburg ; *Alesch*, Arzt zu Luxemburg, und *Klein*, Arzt und Direktor der Badeanstalt zu Mondorf ;

b) zu Ergänzungsmitgliedern : die H. *Koch*, Kantonal-Arzt zu Luxemburg ; *Metzler*, Arzt zu Esch a. d. Alz., und *Feltgen*, Arzt zu Mersch.

VII. Für die Thierarzneikunde :

a) zu Mitgliedern : die H. Thierärzte *Eugen Fischer* zu Luxemburg ; *Bourg* zu Mersch ; *Wolff* zu Diekirch ; *Siegen* zu Luxemburg, und *Neyen* zu Remich ;

b) zu Ergänzungsmitgliedern : die H. Thierärzte *Buffet* zu Wiltz ; *Knepper* zu Echternach, und *Krombach* zu Redingen.

VIII. Für die Pharmaceutik :

a) zu Mitgliedern : die H. *Scholtes*, Kantonalarzt zu Diekirch ; *Schommer*, Vater, vormaliger Apotheker zu Luxemburg ; *Schoué*, vormaliger Apotheker zu Eich ; *Namur*, Apotheker zu Luxemburg, und *Emil d'Huart*, Professor am Athenäum zu Luxemburg ;

b) zu Ergänzungsmitgliedern : die H. *Bourggraff*, Arzt zu Luxemburg ; *Gusenburger*, Apotheker zu Luxemburg, und *Pétry*, Professor am Athenäum zu Luxemburg.

Les différents jurys se réuniront le jeudi, 28 du mois courant, à 3 heures de relevée, à l'hôtel du Gouvernement à Luxembourg, à l'effet d'être installés et recevoir communication des pièces produites par les récipiendaires, qui voudront subir leur examen pendant la session ordinaire qui s'ouvrira le même jour.

Avant le 27 du même mois, les récipiendaires pour les diverses branches devront me faire parvenir leurs demandes et y joindre :

1° la quittance du receveur, constatant le paiement des droits fixés par l'art. 43 de la loi du 8 mars 1875 ;

2° les certificats et les diplômes justifiant qu'ils ont subi les examens antérieurs exigés par la loi, et

3° les certificats d'études, dont les matières sont déterminées par les lois des 8 mars 1875 et 17 mai 1882.

Luxembourg, le 19 août 1895.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Die vorerwähnten Prüfungsjurys werden am Donnerstag, den 28. d. Mts., um 3 Uhr Nachmittags, im Regierungsgebäude zu Luxemburg behufs ihrer Installation zusammentreten, allwo dieselben Mittheilung der von den Recipienten der diesjährigen ordentlichen Session eingereichten Schriftstücke erhalten werden.

Die Bewerber in den verschiedenen Fächern haben mir vor dem 27. d. Mts. ihr Gesuch nebst folgenden Belegstücken einzureichen :

1° die Quittung des Steuereintnehmers über die Entrichtung der durch Art. 43 des Gesetzes vom 8. März 1875 festgestellten Gebühr ;

2° die Zeugnisse und Diplome, welche bekunden, daß sie die vorgängigen gesetzlichen Prüfungen bestanden haben, und

3° die Studienzeugnisse über die durch die Gesetze vom 8. März 1875 und 17. Mai 1882 vorgesehenen Gegenstände.

Luxemburg, den 19. August 1895.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Avis. — Enquêtes concernant des projets d'association pour construction de chemins d'exploitation.

Conformément à l'article 10 de la loi du 28 décembre 1883, les enquêtes suivantes concernant des projets d'association pour construction de chemins d'exploitation sont ouvertes dans les communes ci-après désignées, à savoir :

Commune-Section.	Durée de l'enquête, dépôt des plans et devis au secrétariat communal etc.	Désignation du commissaire d'enquête.	Date des opérations sur le terrain et reception des réclamations éventuelles.
1. Hachiville-Hoffelt.	31 août au 14 septembre 1895.	M. Thinnes, membre de la Commission d'agriculture à Binsfeld.	le 14 septembre 1895, de 9 à 11 heures du matin et de 2 à 4 heures de relevée, à l'école de Hoffelt.
2. Redange-Nagem.	31 août au 14 septembre 1895.	M. Orianne, membre de la Commission d'agriculture à Elvange.	le 14 septembre 1895, de 9 à 11 heures du matin et de 2 à 4 heures de relevée, à l'école de Nagem.

Luxembourg, le 17 août 1895.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement,
EYSCHEN.

Avis. — Règlements communaux.

Dans leurs séances respectives des 12 et 14 août 1893, les conseils communaux de Remich et de Burmerange ont arrêté des règlements pour les bans de vendange en 1893. — Ces règlements ont été dûment publiés.

Luxembourg, le 19 août 1893.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

Bekanntmachung. — Gemeindeglemente.

In ihren resp. Sitzungen vom 12. und 14. August 1893 haben die Gemeinderäthe von Remich und Bürmeringen Reglemente über die Sperrung der Weinberge für das Jahr 1893 erlassen. — Besagte Reglemente sind vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luxemburg, den 19. August 1893.

Der General-Director des Innern,
H. Kirpach.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Seite 77 des Memorials pro 1888) ist unter Ziffer II, Absatz 2, folgender Satz hinzuzufügen:

„Des Weiteren ist die steuerfreie Verabfolgung von denaturirtem Handelsalz zum Aufthauen von Eis und Schnee auf Straßen, Reitbahnen, Straßen- und Bahnsteigen, in Abfall- und Abortröhren, Dolen (Abzugskanälen) und Wasserleitungsschächten, zur Verteilung des Hauschwammes und des Grasschnittes insbesondere auch an Private, Anstalten und Gemeindeverwaltungen, welche weder Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben, zulässig.“

Luxemburg, den 16. August 1893.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.